

VEREINS-ANZEIGER

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder,
sowie der freien eingeschr. Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg 22, Schmalenbeckerstrasse 17, Telephon Amt III, 3622.

Kollegen! Agitiert mit allen Kräften für die Stärkung unserer Organisation! • • Nutzt die günstige Zeit aus! • •

Das Reichs-Vereinsgesetz.

Der Entwurf zu einem Reichs-Vereinsgesetz, der im Reichsamt des Innern ausgearbeitet worden ist, soll zu Beginn der neuen Session dem Reichstage vorgelegt werden. Obgleich zur Stunde wo wir dies schreiben, zwar Mitteilungen aber noch nicht bestimmt darüber bekannt geworden ist, was dieser Entwurf an einzelnen Vorschriften bringen wird, sondern man es nur mit Mitteilungen zu tun hat, die inoffiziell sind, so ist doch dessenungeachtet für uns die Sache wichtig genug, dazu Stellung zu nehmen.

Die nächsten Tage werden also den Vermutungen und Kombinationen ein Ende bereiten, die an die in Aussicht stehende Neugestaltung des Vereins- und Versammlungs-wesens geknüpft werden.

Nicht nur offizielle Blätter, sondern auch liberale Zeitungen waren in der Lage, Mitteilungen über den Entwurf zu machen. Unter der Mera der Blockpolitik ist es als ein Zeichen der Courtisane zu deuten, wenn auch den letztgenannten Zeitungen halbamtliche Mitteilungen ausgehen. Das, was über die Absichten der „verbündeten Regierungen“ im Hinblick auf das Vereins- und Versammlungsrecht bekannt geworden ist, ist aber nicht geeignet, gute Aussichten für die politisch und gewerkschaftlich organisierte Arbeiterchaft Deutschlands zu eröffnen, ganz abgesehen davon, daß für die letztgenannte ein besonderes Gesetz, das bei der Auflösung des vorigen Reichstages unerledigt gebliebene Gesetz über die Berufsvereine, kommen wird. Aber gerade die Arbeiterchaft als der wirtschaftlich schwächste Teil des Volkes hat ein großes Interesse an einer im freiheitlichen Sinne gehaltenen Ausgestaltung des Vereins- und Versammlungs-wesens. Bisher konnte für die der Regierung mißliebigen Parteien und Vereinigungen von einem freien Versammlungs- und Vereinsrecht keine Rede sein. Nicht allein das Buntschekige der einzelstaatlichen Vereinsrechte war es, das sich der Wahrnehmung ihrer Interessen entgegenstellte, sondern sehr oft die veragatorische, kleinliche, schickanöse und mitunter auch freilich mit einem Stich ins Romische wirkende Inhibierung von Versammlungen. Daß es aber nun unter der Einheitlichkeit mit dem Recht auf dem Gebiete des Vereinswesens besser werde, steht bei dem neuen Kurse, dem Graf Posadowsky, der Minister für Sozialpolitik, weichen mußte, wohl kaum zu erwarten.

Das Verlangen nach einem Reichs-Vereinsgesetz ist ohne Frage unabweisbar und seine Einführung und Durchführung wäre ohne Schwierigkeiten zu bewirken, weil diese Materie am leichtesten zu regeln ist, wenn man nur wollte und der Polizeigeist nicht überall Gespenster sähe. Wistrotz des Verlangens nach einem Reichs-Vereinsgesetz bestanden und bestehen auch noch heute in der Arbeiterchaft Bedenken gegen die Einführung eines für das ganze Reich geltenden Vereinsgesetzes, weil die Befürchtung zu groß und berechtigt ist, es könnten gegenüber dem jetzigen Zustande, der gewiß kein Idealzustand ist, nach den bisherigen Erfahrungen allzu leicht Verschlechterungen eintreten. Das scheint auch nach dem, was bis jetzt über den Entwurf bekannt geworden ist, wirklich der Fall zu sein.

So schreibt z. B. die „Deutsche Tageszeitung“ im Anschluß an einen Artikel, worin sie ihren liberalen Freunden aus den sogenannten Blockparteien ein Privatlissimum hält: „Wenn die rechtsstehenden Parteien auf einigen Gebieten gewisse Zugeständnisse gegenüber liberalen Wünschen machen sollen, so können sie das nur unter zwei Bedingungen tun. Einmal müssen sich diese Wünsche in vernünftigen Grenzen halten und wenigstens einigermaßen begründet sein. Zweitens wird man aber den rechtsstehenden Parteien für diese ihnen zugemuteten Zugeständnisse auch gewisse Konzessionen machen müssen und zwar auf dem betreffen-

den Gebiete selbst. Es geht nicht an, solche Konzessionen etwa auf einem anderen Gebiete zu suchen. Das würde dann einen Kuhhandel bedeuten, der bekanntlich von allen Seiten verachtet wird. Sollte der Reichskanzler Gesetzentwürfe einbringen, die lebhaft liberaler Wünsche erfüllen und die konservativen berechtigten Forderungen gänzlich unberücksichtigt lassen, sei es auf wirtschaftlichem oder nationalem Gebiete, so würde damit allerdings die Blockpolitik erheblich gefährdet, wenn nicht unmöglich gemacht. Das gilt beispielsweise vom Vereinsgesetz wie von der Wörtenreform.“ Wenn man weiß, daß es einflussreiche Kreise sind, die der „Deutschen Tageszeitung“ nahestehen, so kann man erwarten, daß das in Aussicht stehende Reichs-Vereinsgesetz alles andere eher bringen wird, als eine freiheitliche Ausgestaltung des Vereinswesens, trotz der Verbesserungen, die dem Entwurf nachgerühmt werden. Was sich heute in einzelnen Bestimmungen, soweit sie bekannt geworden sind, als ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand ausnimmt, das kann bei der Konstellation der Parteiverhältnisse im Schoße einer Kommission, an die der Entwurf verwiesen werden kann, sich in das Gegenteil verkehren.

Was nun die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs anlangt, so soll in ihnen die Verpflichtung zur Einreichung der Mitgliederverzeichnisse der Vereine nicht enthalten sein. Es sind aber keine Vorkehrungen getroffen worden, daß die Ortspolizeibehörden nicht Einsicht in die Mitgliederlisten nehmen können. Nach den Erfahrungen, die diejenigen Vereinigungen auf dem Gebiete der polizeilichen „Fürsorge“ gemacht haben, denen das polizeiliche Interesse in besonders hohem Maße zuteil geworden ist, ist mehr zu befürchten als zu hoffen. Uebrigens ist die Vorschrift zur Einreichung der Mitgliederlisten zwar eine unnötige Maßregel, praktisch war sie aber bei großen Vereinigungen und Verbänden nur schwer, zum Teil kaum durchführbar; darum machte man auch nicht in allen Fällen von ihr Gebrauch. Aber eine Einschränkung in die Mitgliederlisten und eine auf Grund der dabei gewonnenen Kenntnisse eventuell vorzunehmende polizeiliche Mitteilung an die Unternehmer usw. ließe sich schon leichter bewerkstelligen. Aber noch eins. Das Vereinsgesetz soll sich nicht auf die Berufsvereine beziehen, weil, wie bemerkt, für diese ein besonderes Gesetz vorbereitet werden soll. Das hierfür in Betracht kommende und in der vorigen Session des Reichstages unerledigt gebliebene Gesetz über die Berufsvereine forderte die Einreichung des Mitgliederverzeichnisses schon wegen der vermögensrechtlichen Folgen des Vereins. Die Vertreter der Regierung erklärten damals, von dieser Vorschrift nicht abgehen zu können. Da aber ein solcher Zustand für die Arbeiter in den Gewerkschaften die schlimmsten Gefahren involviert, so werden sich ihre Vertreter den Entwurf des Reichs-Vereinsgesetzes sehr genau anzusehen haben.

Versammlungen, wo „öffentliche Angelegenheiten“ besprochen werden sollen, unterliegen nach dem Entwurf der Anmeldepflicht. Das gilt auch von den Vereinsversammlungen. Da diese Vorschrift in einigen Bundesstaaten nicht besteht, so ist dies wenigstens für die Einwohner dieser eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes. Unter dem Begriff einer öffentlichen Angelegenheit kann die Polizei verstehen was sie will. Wollen z. B. die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter in ihren Vereinsversammlungen darüber beraten, ob sie in eine Bohnbewegung eintreten wollen oder nicht, so könnte die Polizei darin ein Vorhaben erblicken, wobei öffentliche Angelegenheiten beraten werden könnten.

Bekannt ist es, daß, wenn die polizeiliche Anmeldebefcheinigung zur Abhaltung einer Versammlung fehlt, diese von vornherein polizeilich inhibiert wird, wenigstens

gilt das für Preußen und manche anderen Bundesstaaten. Das Bestreben nach „Gleichheit“ soll nun darin seinen Ausdruck finden, daß nach dem Entwurf nun überall die Abhaltung oder Eröffnung der Versammlung von der Beibringung einer polizeilichen Anmeldebefcheinigung abhängig gemacht werden soll. Eine Neuerung, die dort, wo diese Vorschrift bisher unbekannt war, nicht gerade angenehm berühren wird.

Daß Schüler und Lehrlinge nicht an einer Versammlung teilnehmen sollen, sei nur beiläufig erwähnt. Wie man praktisch diese Vorschrift durchführen will, ist ganz unerfindlich. Wie will die Polizei in jedem einzelnen Falle feststellen, wer „Schüler“ oder Lehrling ist? Wenn sie sich aber im Hinblick darauf nach einem alten Handwerker Spruche richten sollte, der da lautet: „Wer soll Meister sein? der was erkant! Wer soll Geselle sein? der was kann! Wer soll „Lehrling“ sein? Se der man!“ so dürfte sie schließlich keine Versammlung mehr erlauben.

Eine Verbesserung ist die Aufhebung der vereinsrechtlichen Beschränkungen, die für die Frauen bisher bestanden. Wie es aber mit denjenigen Versammlungen der Frauen gehalten werden soll, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, steht noch dahin. Ob sich diese Neuerung, wovon wir gern glauben wollen, daß sie eine Verbesserung ist, wenn sie loyal gehandhabt wird, nach dem Dichterworte: „Kommt den Frauen zart entgegen usw.“ als eine Konzession an die bürgerliche Frauenbewegung aufzufassen ist, wollen wir unentschieden sein lassen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die die Frau heutzutage im Erwerbs- und Kulturleben hat, ist ihre vereinsrechtliche Betätigung zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen eine unabweisbare Notwendigkeit. Dies gilt sowohl für die Frau der bürgerlichen wie der proletarischen Klasse.

Im Ganzen ist aber das, was über den Entwurf zu dem in Aussicht stehenden Reichs-Vereinsgesetz bis jetzt bekannt geworden ist, und worüber wir einiges mitgeteilt haben, nicht sehr vertrauensweckend. Hätten die „neuen Männer“ die Absicht, ein den heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes, auf freiheitlicher Grundlage stehendes Vereinsrecht zu schaffen, so hätte man sich im ganzen nach besseren Vorbildern aus Süddeutschland richten sollen. Ob das aber selbst den Liberalen in den Blockparteien genehm gewesen wäre, ist nicht ohne weiteres zu bejahen. Die politisch und gewerkschaftlich organisierten Arbeiter werden so oder so ihre berechtigten Interessen wahrzunehmen wissen, und zwar dadurch, daß sie auch ferner bereit und bestrebt sein werden, die unerläßlichen Vorbedingungen hierfür zu schaffen: Die Stärkung ihrer Organisationen!

Altes Recht und neue Moral.

Solange wir eine Menschheitsgeschichte haben, finden wir unzählige Fälle eines Widertritts zwischen den gesetzlichen Vorschriften und den Forderungen einer höheren Moral. Recht und Moral stehen nicht selten in einem schroffen Widerspruch und überall dort, wo ein neues Recht und eine neue Moral durchdringen versuchen, stoßen die Vertreter dieser neuen Ideen auf einen heftigen Widerstand seitens der Anhänger der bestehenden Ordnung. Die ursprüngliche Moral, die allmählich zu Rechtsnormen versteinert ist, steht sich gegen das Neue mit aller Kraft zur Wehr, und dieser Kampf wird um so erbitterter, je mehr es sich um Interessengegensätze zwischen den Anhängern des Alten und des Neuen handelt. Ein typisches Beispiel für einen solchen Konflikt zwischen dem bestehenden Gesetz und einer besseren moralischen Ueberzeugung ist Jesus, der große Nazarener, durch dessen Leben sich dieser Kampf wie ein roter Faden hindurchzieht. Man weiß, mit welcher unbeugsamen Energie dieser „Gotteslohn“ seiner Ueberzeugung, die er auf göttlichen Einfluß zurückführte, treu geblieben ist und man weiß auch, welchen Ausgang dieser Kampf genommen hat. Nicht

